

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 12.12.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte in diesem - wahrscheinlich letzten RVG-Newsletter 2021 - über folgende gebührenrechtlichen Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

Seit dem Versenden des RVG-Newsletters 10/2021 sind 16 Entscheidungen zum Gebühren- oder Kostenrecht auf der Homepage eingestellt worden. Im Einzelnen sind eingestellt worden:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines
Gerichtliche Auslagenentscheidung, Bindung des Rechtspflegers
LG Aachen, Beschl. v. 20.09.2021 – 60 Qs 46/21

Es ist nicht zulässig, bei - wie hier - uneingeschränkter Auslagenüberbürdung auf die Staatskasse die Erstattung - dennoch - mit der Begründung abzulehnen, das erkennende Gericht habe Umstände im Sinne des § 467 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1, 2 oder die in § 464 Abs. 2 bis 4 eingeräumten Entscheidungsmöglichkeiten übersehen oder verkannt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2295.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines
Bußgeldverfahren, Einstellung, Verjährung, Kostentragung
LG Magdeburg, Beschl. v. 06.10.2021 - 28 Qs 31/21

Ist das Verfahrenshindernis der Verjährung bereits eingetreten, bevor eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, ist für eine für die Anwendung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO kein Raum.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2294.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung
Freispruch, Kostenentscheidung, notwendige Auslagen
OLG Hamm, Beschl. v.16.11.2021 - III-3 Ws 433/21

Die das Verfahren abschließende Entscheidung muss ausdrücklich zum Ausdruck bringen, dass ein Dritter und - wie im Falle des Freispruchs - die Staatskasse auch die notwendigen Auslagen eines Angeklagten zu tragen hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2302.htm>

§ 3a

**Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel, minutengenaue Abrechnung
AG Waldkirch, Urt. v. 04.08.2021 – 1 C 214/20**

1. Ein Zeittakt von fünf Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist nicht zu beanstanden.
2. Ist in einer Vergütungsvereinbarung keine Abrechnung nach Zeittakt vereinbart worden, muss der Rechtsanwalt minutengenau abrechnen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2306.htm>

§ 14 – Strafverfahren

**Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Berufungsverfahren, Bemessung
LG Aachen, Beschl. v. 20.09.2021 – 60 Qs 46/21**

Zur Bemessung der Terminsgebühr für das Berufungsverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2296.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

Bußgeldverfahren, Mittelgebühr

AG Offenbach, Beschl. v. 15.07.2021 – 275 Owi 248/21

Bei einem Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren, dem ein standardisiertes Messverfahren zugrundeliegt und dass bereits bei der Behörde wegen Verjährung eingestellt wird, sind in der Regel Gebühren deutlich unterhalb der Mittelgebühr festzusetzen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2304.htm>

§ 45

**Pflichtverteidiger, kostenneutrale Umbeordnung, einmal erklärter Verzicht
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 05.11.2021 – 2 Ws 84/21**

Hat der Rechtsanwalt einmal im Hinblick auf eine kostenneutrale Umbeordnung verzichtet, ist er an diesen Verzicht gebunden, auch wenn später eine Entpflichtung des früheren Pflichtverteidigers wegen Störung des Vertrauensverhältnisses erfolgt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2303.htm>

§ 51

**Pauschgebühr, Nebenkläger, besonderer Umfang, Einarbeitung
KG, Beschl. v. 04.11.2021 - 1 ARs 35/20**

Zur Gewährung einer Pauschgebühr in Höhe der Wahlanwaltshöchstgebühr für die Grundgebühr und die Verfahrensgebühr für das vorbereitende Verfahren für den Beistand des Nebenklägers.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2299.htm>

§ 52

**Leistungsfähigkeit, Angeklagter, Beurteilungszeitpunkt
OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.11.2021 – 1 Ws 99/21 (S)**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Angeklagten im Sinn des § 52 RVG sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2301.htm>

Nr. 4124 VV

**Verfahrensgebühr, Berufungsverfahren, Bemessung
LG Aachen, Beschl. v. 20.09.2021 – 60 Qs 46/21**

Zur Bemessung der Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2298.htm>

Nr. 4126 VV

**Terminsgebühr, Berufungsverfahren, Bemessung
LG Aachen, Beschl. v. 20.09.2021 – 60 Qs 46/21**

Zur Bemessung der Terminsgebühr für das Berufungsverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2297.htm>

Nr. 4142 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Anwendungsbereich. Einspruch gegen einen
Strafbefehl
LG Köln, Beschl. v. 31.08.2021 - 106 Qs 14/21**

1. Nach der am 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der damit verbundenen Neufassung der §§ 73 ff. StGB sind vom sachlichen Anwendungsbereich der Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG alle Fälle der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB, einschließlich der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB erfasst.
2. Die Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG fällt bereits an, wenn Einspruch gegen einen die Einziehung von Wertersatz anordnenden Strafbefehl eingelegt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2300.htm>

Nr. 4142 VV

Einziehung, Führerscheinformular, spezifische Beratung AG Amberg, Beschl. v. 04.12.2021 - 7 Cs 114 Js 5614/18 (2)

Die bloße anwaltliche Beratung darüber, dass im Falle der Wiedererteilung ein neues Führerscheindokument ausgegeben wird und das mit Rechtskraftentziehung der Fahrerlaubnis das Führerscheindokument abzuliefern ist, führt noch nicht zum Anfall der Nr. 4142 VV RVG. Etwas anderes gilt jedoch, wenn sich die anwaltliche Tätigkeit und Beratung spezifisch auf Fragen im Zusammenhang mit dem Führerscheindokument errichtet.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2308.htm>

Vorbem. 5.1.2 VV

Selbständiges Einziehungsverfahren, Gebühren des Verteidigers LG Hamburg, Beschl. v. 16.10.2021 - 612 Qs 100/20

Der im Rahmen eines selbstständigen Einziehungsverfahrens nach § 29a OWiG tätige gewordene Rechtsanwalt, der als Verteidiger allein im Einziehungsverfahren tätig wird, verdient, wenn eine Geldbuße nicht festgesetzt worden ist, neben der Gebühr Nr. 5116 VV RVG zusätzlich zum einen die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG, aber auch die weitere Vergütung nach den Nr. 5101-5114 VV RVG. Gebühren für Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren entstehen hingegen nicht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2292.htm>

Nr. 5115 VV

Mitwirkung, Einspruch ohne Begründung AG Offenbach, Beschl. v. 15.07.2021 – 275 Owi 248/21

Die Mitwirkungsgebühr Nr. 5115 VV RVG entsteht nicht, wenn lediglich Einspruch eingelegt wird und eine weitere Erklärung angekündigt wird, diese aber nicht erfolgt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2305.htm>

Nr. 5116 VV

**Selbständiges Einziehungsverfahren, Gebühren des Verteidigers
LG Hamburg, Beschl. v. 16.10.2021 - 612 Qs 100/20**

Der im Rahmen eines selbstständigen Einziehungsverfahrens nach § 29a OWiG tätige gewordene Rechtsanwalt, der als Verteidiger allein im Einziehungsverfahren tätig wird, hat, wenn eine Geldbuße nicht festgesetzt worden ist, verdient neben der Gebühr Nr. 5116 VV RVG zusätzlich zum einen die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG, aber auch die weitere Vergütung nach den Nr. 5101-5114 VV RVG. Gebühren für Tätigkeiten im gerichtlichen Verfahren entstehen hingegen nicht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2293.htm>

Der **Werbeblock** enthält dann noch einmal folgende **Hinweise:**



Zunächst der Hinweis zu den

Aktuellen Neuerscheinungen 2021.

Am 25.11. 2021 sind

* [Burhoff \(Hrsg.\), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,](#)

und

* [Burhoff \(Hrsg.\), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,](#)

erschienen. Die Werke sind jetzt also lieferbar.

Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet,

sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch. Das gilt dann auch für diejenigen, die vorbestellt hatten.

Allerdings wird sich wegen Problemen beim Versender die Auslieferung der Komplettpakete bis Anfang Januar 2022 verzögern. Das tut mir leid und ich kann die Vorbesteller nur um Nachsicht und ein wenig Geduld bitten. Die Bestellungen sind aber nicht vergessen/übersehen

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen:**

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:



**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das
straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren,
6. Aufl. 2021 und Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im
Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen
Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man
gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf meiner Homepage
möglich](#).

Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün,
Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den
Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk
enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der
einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR.
Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog.
Mängelexemplare, die weitgehend aus Retouren stammen,
angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum
[Bestellformular](#) geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#)
finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

["Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"](#),

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim [Bestellformular](#) aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über [Anwaltspraxis Wissen](#) näher informieren will, kann das online unter [Anwaltspraxis Wissen](#) tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mir bleibt dann nur noch, frohe Festtage und einen ruhigen Übergang in das Jahr 2022 zu wünschen. Ich danke allen, dass sie auch 2021 Burhoff-Online treu geblieben sind und hoffe das auch für das nächste Jahr.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste und wird es auch wohl bleiben

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de